



Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Frau Cappenberg
Telefon: 02521 29-250

Vorlage

zu TOP

2019/0094

öffentlich

Erlass der Nutzungs- und Gebührensatzung Sportanlagen

Beratungsfolge:

Schul-, Kultur- und Sportausschuss

28.05.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum

04.06.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Satzung der Stadt Beckum über die Nutzung der städtischen Sportanlagen und die Erhebung von Nutzungsgebühren (Nutzungs- und Gebührensatzung Sportanlagen) wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Es entstehen Mindererträge/-einzahlungen in Höhe von rund 2.000 Euro.

Finanzierung

Die Mindererträge/-einzahlungen in Höhe von rund 2.000 Euro entstehen beim Produktkonto 080105.432110/632110 – Benutzungsgebühren Vereine.

Den Mindererträgen/-einzahlungen stehen Minderaufwendungen/-auszahlungen durch den Wegfall des Verwaltungsaufwandes für die Gebührenabrechnung gegenüber.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

§§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

BgA Sportstätten

Nach Beschluss des Rates der Stadt Beckum vom 13. April 2011 wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2011 ein Betrieb gewerblicher Art – als Steuersubjekt – für die im Eigentum der Stadt Beckum befindlichen Sporthallen und Sportplätze, kurz „BgA Sportstätten“, errichtet. Hintergrund war der geplante Bau des Kunstrasenplatzes im Ortsteil Vellern.

Dem BgA Sportstätten wurde zunächst nur der Kunstrasenplatz Vellern zugeordnet. Die Erweiterung des BgA Sportstätten um alle übrigen städtischen Sporthallen und -plätze sollte in der Zukunft entwickelt werden.

Zwischenzeitlich wurde – unter anderem durch die Finanzverwaltung – festgestellt, dass die Begründung eines derartigen Betriebes gewerblicher Art nicht möglich war.

In diesem Zusammenhang wäre die Anpassung von 2 Satzungen erforderlich gewesen.

Aus Vereinfachungsgründen und zum besseren Verständnis für die Nutzerinnen und Nutzer sollen die noch erforderlichen Regelungen in einer Satzung zusammengefasst werden.

Satzung über die Nutzung der städtischen Sportanlagen und die Erhebung von Gebühren

Voraussetzung für einen Betrieb gewerblicher Art ist zwingend die Erzielung von Einnahmen. Daher wurde für die Nutzung des Kunstrasenplatzes Vellern eine Nutzungsgebühr erhoben. Grundlage war die Satzung über die Nutzung der städtischen Sportanlagen und die Erhebung von Gebühren, die im Zuge der Errichtung des BgA Sportstätten erlassen wurde. Die Regelungen und die Gebührenpflicht im Rahmen des BgA Sportstätten sind aus der Satzung zu entfernen.

Die Nutzungsgebühren für den Sportplatz Vellern werden bei dem Produktkonto 080105.432110/632110 – Benutzungsgebühren Vereine – vereinnahmt. Es entstehen Mindererträge /-einzahlungen von insgesamt rund 2.000 Euro. Bisheriger Gebührenzahler ist fast ausschließlich der Verein Rot-Weiß Vellern als hauptnutzender Verein.

Die Gebühreneinnahmen bei dem Produktkonto 080105.432109/632109 – Benutzungsgebühren Trägerkörperschaft – liegen im unteren einstelligen Eurobereich und können hier vernachlässigt werden. Eine Nutzung des Kunstrasenplatzes durch die Kardinal-von-Galen Schule, die gebührenpflichtig gewesen wäre, fand kaum statt.

Den Mindererträgen/-einzahlungen stehen Minderaufwendungen/-auszahlungen durch den Wegfall des Verwaltungsaufwandes für die Gebührenabrechnung gegenüber.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der städtischen Sportanlagen durch freie Sportgemeinschaften und sonstige Nutzerinnen und Nutzer

Im Zusammenhang mit der Rückabwicklung des Betriebes gewerblicher Art Sportstätten (BgA Sportstätten) wäre auch die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der städtischen Sportanlagen durch freie Sportgemeinschaften und sonstige Nutzerinnen und Nutzer zu ändern.

Grundsätzlich ist die Nutzung der städtischen Sportanlagen gebührenfrei.

Die Stadt Beckum erhebt von freien Sportgemeinschaften und sonstigen Nutzerinnen und Nutzern eine Nutzungsgebühr. Diese wird für alle städtischen Sportanlagen erhoben. Ausgenommen war bisher der Kunstrasenplatz in Vellern, der dem BgA Sportstätten zugeord-

net war. Auch für den Kunstrasenplatz in Vellern werden künftig Nutzungsgebühren im Sinne der neuen Satzung für die Nutzung durch freie Sportgemeinschaften erhoben.

Die Nutzungsgebühren freier Sportgemeinschaften werden bei dem Produktkonto 080102.432105/632105 – Benutzungsgebühren für Sporthallen – vereinnahmt.

Mehrerträge /-einzahlungen sind hier jedoch nicht zu erwarten, da der Sportplatz in Vellern bislang nicht oder nur in sehr geringem Umfang von freien Sportgemeinschaften genutzt wurde.

Nutzungs- und Gebührensatzung Sportanlagen“

Die noch erforderlichen Regelungen aus den oben genannten Satzungen wurden zusammengeführt. Eine Gebührenerhöhung erfolgt nicht.

Gleichzeitig erfolgte eine redaktionelle Überarbeitung, zum Beispiel Wegfall nicht mehr existierender Schulbezeichnungen und Einfügung eines Datenschutzhinweises.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Satzung werden die Ursprungssatzungen aufgehoben.

Anlage(n):

Satzung über die Nutzung der städtischen Sportanlagen und die Erhebung von Nutzungsgebühren (Nutzungs- und Gebührensatzung Sportanlagen)